

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 12.06.2019, Az.: 54.5-8823.81 / SHA / Gronbach / Schrott

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Wilhelm Gronbach GmbH & Co KG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nassen Eisen- und Nichteisenschrotten nach der Ziff. 8.12.3.2 der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) mit einer Lagermenge von 150 t sowie eines Koaleszenzabscheiders zur Reinigung des auf der Nassschrotfläche anfallenden Niederschlagswasser beantragt. Die Anlage ist Bestandteil der Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagermenge von 500 t und einer Lagerfläche von 1400m². Bisher war nur die Lagerung von Trockenschrott im Freien genehmigt. Die für diese Anlagen zutreffende Ziffer 8.12.3.2 der 4.BImSchV war nicht berücksichtigt worden. Für diese Anlagen ist eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG beschriebenen Schutzgüter sind daher aufgrund des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Abgesehen davon, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat das Änderungsvorhaben auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen keine negativen Auswirkungen.

Der Anlagenstandort ist bedingt durch die gegenwärtige Nutzung bereits voll erschlossen. Neben der Errichtung eines Koaleszenzabscheiders sind keine weiteren baulichen Änderungen beantragt. Das anfallende Niederschlagswasser wird über das vorhandene Sammelssystem dem städtischen Schmutzwasserkanal zugeführt. Somit werden keine negativen Auswirkungen auf das Wasser und den Boden erwartet. Stattdessen wird die Qualität des verschmutzten Niederschlagswassers durch den Betrieb des Koaleszenzabscheiders verbessert.

Die bisher innerhalb der Anlage angenommenen, gelagerten und aufbereiteten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle werden weiterhin auf den dafür genehmigten Flächen gelagert. Im Zuge der Genehmigung erhöht sich die Menge an nicht gefährlichen, metallischen Abfällen nicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 13.09.2019

gez.: Anna-Lena Koronai